

NIEDERSCHRIFT

über die 8. Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, dem 16. November 2000, um 20.00 Uhr, im Gemeindeamt Sulz, unter dem Vorsitz vom Bgm. Adalbert Gut.

Anwesende Gemeindevertreter:

Gut Adalbert, Wutschitz Karl, Konzett Kurt, Baldauf Kurt, Hartmann Raimund, Kopf Werner, Schnetzer Walter, Ing. Frick Raimund, Nachbaur Fritz, Kronberger Meinhard, Fleisch Udo, Summer Reinhard, Entner Herbert, Frick Karlheinz, Mathies Lothar, Dria Daniela, Elsensohn-Büchelholfer Susanna, Reisegger Wilhelm

Anwesende Ersatzleute:

DI Marte Johannes, Marte Eugen, Greussing Thomas

Entschuldigt abwesende Gemeindevertreter:

Strauß Manfred, Bawart Christoph, Nitz Bernhard,

Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten Sitzungsprotokolle
2. Rechnungsabschluss 1999 des Umweltverbandes
3. Gebühren für 2001
4. Stellungnahme zu Landesgesetzen
5. Dienstpostenplan 2001
6. Zustimmung zum Projekt Jugendarbeit des Sozialzentrum Vorderland
7. Grundtransfer
8. Berichte und Allfälliges

Auf Grund gegebener Dringlichkeit werden gem. § 41 GG. noch die Punkte „Aufarbeitung Gemeindearchiv“ und „Mehrzweckgebäude“ in die Tagesordnung aufgenommen.

Erledigung

Auf Grund der frühzeitigen Anwesenheit von Herr Buchacher wird der Punkt 6. einstimmig vorgezogen.

6. Buchacher Manfred, Leiter des Sozialzentrums Vorderland, stellt kurz den Aufgabenbereich des „Lebensraumes Vorderland“ vor. Vom Fachbeirat wurde der Schwerpunkt „Offene Jugendarbeit im Vorderland“ vorgeschlagen und in diesem Jahr ausgearbeitet. Das nun vorliegende Konzept wird von Herrn Buchacher vorgestellt und ausführlich erläutert. Den Gemeinden wird, vorerst befristet auf ein Jahr, die Anstellung eines Jugendarbeiters (Halbtagsstelle) vorgeschlagen. Voraussichtlich werden sich bis auf Weiler alle Gemeinden beteiligen. Für Sulz würde der Aufwand rund ATS 60.000,-- betragen. Allerdings sind die Kosten sehr vorsichtig kalkuliert (nur Personalkosten, Infrastruktur für Büro und Miete und Betriebskosten für Jugendtreffs).

Bei der anschließenden Diskussion werden Bedenken wegen der relativ kurze Zeit von einem Jahr geäußert. Da eine gewisse Einarbeitungszeit notwendig ist, kann in diesem Jahr nicht allzu viel erwartet werden. Mit einer Verlängerung muss daher sicher heute schon gerechnet werden.

Von der Gemeindevertretung spricht sich einstimmig für die Beteiligung an diesem Projekt aus.

1. Die Niederschriften über die 6. Gemeindevertretungssitzung vom 18.9.2000 und die 7. Gemeindevertretungssitzung vom 25. September 2000 werden ohne Einwand genehmigt.
2. Der Rechnungsabschluss 1999 des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltschutz mit einer Abschlusssumme von ATS 54.093.131,90 wird ohne Einwand zur Kenntnis genommen.
3. Auf Grund der vom Vorsitzenden vorgelegten und erläuterten Kostenberechnungen sowie der eingetretenen Preis- u. Indexerhöhungen werden einstimmig folgende Gemeindegebühren neu festgesetzt und folgende Verordnungen erlassen:

a) Verordnung über die Änderung der Abfallgebührenverordnung

Von der Gemeindevertretung Sulz wird mit Beschluss vom 16. November 2000 der § 2 der Verordnung über die Abfallgebühren der Gemeinde Sulz (Abfallgebührenverordnung) vom 30. November 1998 wie folgt geändert.

1. Die Abfallgrundgebühr für die einzelnen Haushalte wird pro Jahr wie folgt festgelegt:

| | | |
|-----------------------------------|-----|--------|
| a) Einpersonenhaushalt | ATS | 290,-- |
| b) Zweipersonenhaushalt | ATS | 420,-- |
| c) Drei- u. Mehrpersonenhaushalt | ATS | 500,-- |
| d) Zuschlag pro Haushaltsmitglied | ATS | 70,-- |

2. Die Entsorgungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

| | | |
|--|-----|--------|
| a) 20 Liter-Abfallsack | ATS | 19,-- |
| b) 40 Liter-Abfallsack | ATS | 35,-- |
| c) 60 Liter-Abfallsack | ATS | 52,-- |
| d) 8 Liter-Bio-Abfallsack | ATS | 10,-- |
| e) 15 Liter-Bio-Abfallsack | ATS | 17,-- |
| f) 800 Liter-Container | ATS | 690,-- |
| g) Container mit anderen Fassungsvermögen pro Liter | ATS | 0,87 |
| h) Sperrmüll: | | |
| Wertmarke für höchstens 0,50 m ³ oder maximal 35 kg Sperrmüll | ATS | 105,-- |
| i) Grünmüll bei Abgabe auf der Sammelstelle pro m ³ | ATS | 60,-- |
| Mindestgebühr | ATS | 15,-- |
| j) Kühlschranksentsorgung | ATS | 450,-- |
| k) Bauschutt | | |
| pro m ³ | ATS | 150,-- |
| pro Kübel | ATS | 5,-- |
| pro Karrette | ATS | 25,-- |
| l) Aushubmaterial | | |
| pro m ³ | ATS | 120,-- |
| pro Kübel | ATS | 5,-- |
| pro Karrette | ATS | 25,-- |
| m) Altreifen | | |
| ohne Felgen | ATS | 25,-- |
| mit Felgen | ATS | 50,-- |
| n) Braunwaren pro kg | ATS | 7,-- |
| o) Weißwaren pro Stk. | ATS | 105,-- |

| | | |
|-------------------------------|-----|-------|
| p) Holz behandelt pro kg | ATS | 2,-- |
| q) Sperr- oder Baumüll pro kg | ATS | 2,50 |
| r) Leuchtstoffröhren pro Stk. | ATS | 10,-- |
| q) Autobatterien pro Stk. | ATS | 20,-- |

Die angeführten Preise sind inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Z. 10 %).

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Beschlüsse über die Festlegung der Höhe der Abfallgebühren ihre Wirksamkeit.

b) Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 16. November 2000 auf Grund der §§ 12, 18, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, i.d.g.F., und der Kanalordnung der Gemeinde Sulz vom 27.5.1991, verordnet:

Die Kanalisationsabgabensätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Beitragssatz (§ 10 Abs. 2 Kanalordnung)

Der Beitragssatz wird mit ATS 360,-- ohne Mehrwertsteuer festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

2. Gebührensatz (§ 17 Kanalordnung)

Der Gebührensatz beträgt pro m³ Abwasser (einschließlich Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen) ATS 26,50 einschließlich Mehrwertsteuer.

3. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze ihre Wirksamkeit.

c) Kindergartenbührenverordnung

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 16. November 2000 auf Grund der Ermächtigung gemäß § 15 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl.Nr. 201/1996 und auf Grund des § 50 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., verordnet:

Die Elternbeiträge für den Gemeindekindergarten Sulz werden wie folgt festgelegt:

§ 1

1. Der monatliche Beitrag je Kind für den Besuch des Kindergartens wird wie folgt festgelegt:

| | |
|-------------------|------------|
| a) Ganztagsbesuch | |
| für das 1. Kind | ATS 300,-- |
| ab dem 2. Kind | ATS 210,-- |
| b) Halbtagsbesuch | |
| für das 1. Kind | ATS 240,-- |
| ab dem 2. Kind | ATS 160,-- |

2. Weiters wird zum Kindergartenbeitrag ein Materialkostenbeitrag von monatlich ATS 60,-- eingehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Kindergartengebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

d) Friedhofsgebührenverordnung

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 16. November 2000 gemäß § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, verordnet:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Georg in Sulz.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:

- a) Grabstättengebühren für die Dauer eines Benützungsrechtes
- b) Grabstättengebühren für die jährliche Erhaltung des Friedhofes
- c) Verlängerungsgebühren für die Verlängerung eines Benützungsrechtes
- d) Aufbahrungsgebühren für die Aufbahrung von Leichen in der Friedhofskapelle
- e) Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle

§ 3 Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--------------|------------|
| a) Reihengräber für Kinder | Tiefe 1,00 m | S 1.400,-- |
| b) Reihengräber für Erwachsene | Tiefe 1,60 m | S 2.500,-- |
| c) Sondergräber (Familiengräber) mit 2 Grabstellen | Tiefe 2,20 m | S 3.450,-- |
| d) Sondergräber (Familiengräber) mit 4 Grabstellen | Tiefe 2,20 m | S 6.900,-- |
| e) Urnennischen | | S 5.000,-- |

2. Die jährliche Grabstättengebühren für die Erhaltung des Friedhofes betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) für ein Reihengrab, ein Sondergrab mit 2 Grabstellen oder eine Urnennische | S 150,-- |
| b) für ein Sondergrab mit 4 Grabstellen | S 260,-- |

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gem. § 3 (2) entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 5 Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist eine Gebühr von S 160,-- pro Kalendertag und für Einstell-Leichen von S 230,-- pro Kalendertag zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

- | | |
|--|------------|
| a) bei Urnenbestattung | S 1.100,-- |
| b) bei einer Grabtiefe von 1,00 m (Kindergrab) | S 1.300,-- |
| c) bei einer Grabtiefe von 1,60 m | S 5.300,-- |
| d) bei einer Grabtiefe von 2,20 m | S 6.000,-- |

§ 7 Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Friedhofsgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

4. Zu folgenden Gesetzesbeschlüssen wird einstimmig kein Antrag auf Abhaltung einer Volksabstimmung gestellt:

- a) Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes
- b) Gesetz über eine Änderung des Bauproduktgesetzes

Ebenso wird einstimmig beschlossen, zum Entwurf über eine Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes keinen Änderungsantrag zu stellen.

5. Der Dienstpostenplan für das Jahr 2001, der gegenüber dem Vorjahr keine Änderung aufweist, wird einhellig in der vorliegenden Fassung genehmigt.

7. a) Fa. Th. Fries & Co.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Fa. Fries Interesse am Erwerb der Grundstücke Nr. 1817/3 (Mühleweg) mit 266 m² und Nr. 34 (Restfläche am Mühlbach) mit 147 m² hat. Die Fa. Fries hat einen m²-Preis von ATS 700,-- angeboten.

Grundsätzlich wird ein Verkauf dieser Grundstücke befürwortet, allerdings wird ein m²-Preis von ATS 1.000,-- erwartet. Es soll mit der Fa. Fries nochmals verhandelt werden.

- b) Erben nach Wehinger Johann – Grundablöse Treietstraße

Im Jahr 1970 wurde im Zuge des Ausbaues der Treietstraße mit dem inzwischen verstorbenen Wehinger Johann aus Röthis eine Grundablösevereinbarung abgeschlossen. Es wurde damals vereinbart, dass der für den Ausbau benötigte Grund von ca. 68 m² auf die Dauer von 6 Jahren kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Innerhalb dieser Frist war damals die Auflassung des Röhner Dorfbaches geplant. Nach Zuschüttung wäre dieser Grund als Ersatzgrund angetreten worden. Da die Auflassung jedoch nicht erfolgt ist, wird nun von den Erben die Ablöse bzw. die Bezahlung einer Entschädigung für den Nutzungsentgang gefordert. Die Vorstellung für eine solche Entschädigung ist ATS 12.500,--.

Die Bezahlung einer solchen Entschädigung wird abgelehnt. Es soll der benötigte Grund zum heutigen Grundpreis für Landwirtschaftsgrund (ATS 130,-- per m²) abgelöst werden.

- c) Grundabtausch mit Fam. Prenn

Ein Grundabtausch mit der Fam. Prenn zur Schaffung eines Baugrundstückes für Prenn Christian laut vorliegender Planskizze wird für denkbar angesehen.

Auch der Vorschlag des Bauamtes für die Kanalerschließung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Es sollen im Voranschlag die entsprechenden Mittel vorgesehen werden.

8. Der Vorsitzende berichtet, dass der Arbeitsinitiative Bezirk Feldkirch seit Anfang dieses Jahres auch das Aufarbeiten von Archiven angeboten wird. So wurde unter anderem auch das Gemeindearchiv Übersaxen vom ABF aufgearbeitet. Baldauf Kurt, Obmann des Kulturausschusses berichtet über die Besichtigung dieses Archives. Da die Arbeitsinitiative Bezirk Feldkirch ab Jänner noch einen Termin frei hat, wurde ein Angebot eingeholt. Der Stundensatz beträgt ATS 175,--. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von 530 Stunden zuzüglich der notwendigen Materialkosten von etwa ATS 10.000,-- ist mit einem Gesamtaufwand von rund ATS 100.000,-- zu rechnen. Die Archivierung wird vom Historiker Mag. Rupert Tiefenthaler, der auch Leiter der ABF-Mikroverfilmung ist, laufend betreut. Auf Vorschlag von GV Baldauf Kurt wird einstimmig beschlossen, die Arbeitsinitiative Bezirk Feldkirch mit der Aufarbeitung des Gemeindearchives zu beauftragen.
9. Über die erfolgte Besichtigung verschiedener Fassaden durch den Bauausschuss und den Gemeindevorstand wird berichtet. Am kommenden Samstag werden noch Fassaden in Bludenz besichtigt. Vom Vorsitzenden wird eine Stellungnahme von Dr. Müller (Gemeindeverband) zu den Möglichkeiten der Ausschreibung zur Kenntnis gebracht. Da die Gemeinde keine Förderungsmittel erhält ist auch eine beschränkte Ausschreibung möglich und wird auch von Dr. Müller als gute Variante angesehen. Nach kurzer Beratung wird einhellig die Ansicht vertreten, dass eine nicht öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden soll.
10. a) Die Gemeindevorstandsprotokolle der Sitzungen 16. bis 19. liegen im Gemeindeamt zur Einsicht auf.
- b) Die vom Bauamt erstellte Energiebilanz soll auf ein A3-Blatt vergrößert werden und dann nochmals zur Kenntnis gebracht werden.
- c) VbGm. Wutschitz berichtet, dass am 3. Dezember im Restaurant „Altes Gericht“ ein Charity-Dinner zu Gunsten der Aktion „Licht ins Dunkel“ stattfindet. Dabei wird auch der „Licht ins Dunkel-Wein“ präsentiert. Die Gemeinde hat 20 Plätze reservieren lassen. Interessenten können sich bei ihm melden.
- d) VbGm. Wutschitz macht einen kurzen Rückblick über den durchgeführten Jugendtanz. Er stellt fest, dass alles ordentlich abgelaufen ist. Trotzdem habe er persönlich Bedenken wegen des erfolgten Alkoholausschankes. Sofern dies bei künftigen Veranstaltungen beibehalten wird, sollte seiner Ansicht nach auf jeden Fall eine Altersgrenze von 16 Jahren gemacht werden.

Ende der Sitzung: 22.20 Uhr

Der Schriftführer:

K. Frick, Gde.Sekr.

Der Vorsitzende:

A. Gut, Bgm.